

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten unter Legende (Verdeckte Ermittler) nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Polizeiaufgabengesetz

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen Daten durch den Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten unter einer Legende als verdeckt Ermittelnde erheben. Daneben können jenseits der Gefahrenabwehr auch Verdeckte Ermittler nach § 110a Strafprozessordnung zur Aufklärung von bestimmten Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden. Auch ohne die Arbeitsweise oder schützenswerte Interessen von verdeckt Ermittelnden zu beeinträchtigen, sind Auskünfte gegenüber dem Parlament möglich.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/4657 vom 29. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2023 beantwortet:

1. Welche weiteren Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, Erlasse oder Ähnliches existieren zum Einsatz von verdeckt Ermittelnden für die Thüringer Polizei mit welchem Datum, welche groben Regelungsbereiche umfassen diese und welche betreffen dabei jeweils den Geltungsbereich nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz und nach der Strafprozessordnung?

Antwort:

Zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung können Verdeckte Ermittler nach den Vorschriften des § 101 in Verbindung mit § 110a ff. Strafprozessordnung eingesetzt werden. § 34 Abs. 2 Nr. 3 PAG enthält eine Befugnisnorm für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr zur verdeckten Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler.

Darüber hinaus bestehen insbesondere die nachfolgenden verwaltungsinternen Vorschriften zur Ausgestaltung verdeckter Datenerhebungen:

- Gemeinsame Richtlinien des Thüringer Justizministers und des Thüringer Innenministers über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Erlassdatum: 18. April 1994, letzte Änderung: 17. Dezember 2018), zugleich Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV),
- Richtlinie der Thüringer Polizei zur Beschaffung und Verwendung von Tarndokumenten (Erlass- und Änderungsdatum: 15. Juli 2019, nicht veröffentlicht, eingestuft als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH),

- Dienstanweisung für die Thüringer Polizei "Führung und Einsatz von Verdeckten Ermittlern" (in Kraft seit 15. Juli 2002, eingestuft als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, nicht veröffentlicht)

2. Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich der (Nicht-)Begehung strafbarer Handlungen durch verdeckt Ermittlende?

Antwort:

Die Strafgesetze gelten auch für Verdeckte Ermittler. Im Übrigen wird insbesondere auf die in der Antwort zu Frage 1 angeführten Vorschriften verwiesen.

Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer Legende ermitteln und dem Legalitätsprinzip unterliegen. Der Einsatz von List und sonstiges kommunikatives Verhalten, das zu Einblicken in verborgene Strukturen führen kann, gehören zu den Wesensmerkmalen Verdeckter Ermittler. Ein derartiges Verhalten ist grundsätzlich erlaubt, solange es nicht strafbar ist. Aufgrund des für Hoheitsträger auch bei verdeckten Ermittlungen geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes folgt hieraus jedoch eine Pflicht zum möglichst schonenden Umgang mit den Rechten Betroffener.

3. Welche Dienststellen und Bereiche der Thüringer Polizei sind jeweils zum Einsatz von verdeckt Ermittlenden befugt?

Antwort:

Die Führung von Verdeckten Ermittlern obliegt innerhalb der Thüringer Polizei dem Landeskriminalamt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind die Kriminalpolizeiinspektionen und die Ermittlungsbereiche des Landeskriminalamtes berechtigt, den Einsatz von Verdeckten Ermittlern zu beantragen, wenn hierfür die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

4. Ist der Einsatz von verdeckt Ermittlenden für die Geltungsbereiche nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz und der Strafprozessordnung in der Thüringer Polizei organisatorisch unterschiedlich aufgestellt und welche Angaben kann die Landesregierung hierzu vornehmen?

Antwort:

Nein - im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch die Thüringer Polizei wie viele verdeckt Ermittlende nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz eingesetzt (bitte nach Jahren darstellen)?

6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch die Thüringer Polizei wie viele verdeckt Ermittlende nach der Strafprozessordnung eingesetzt (bitte nach Jahren darstellen)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Der Einsatz Verdeckter Ermittler durch die Thüringer Polizei lag 2020, 2021 und 2022 jeweils im einstelligen Bereich. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine weitere Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Beamten nicht möglich.

7. Welche Angaben kann die Landesregierung jeweils zur kürzesten, zur durchschnittlichen und zur längsten Einsatzdauer von verdeckt Ermittlenden in den Jahren 2020 bis 2022 vornehmen?

Antwort:

Die Dauer des Einsatzes Verdeckter Ermittler kann allgemein sehr variieren. Einsatzzeiten erstrecken sich mitunter von einem Tag bis zu mehreren Jahren. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Beamten nicht möglich. Auch die Angabe eines Durchschnittswertes wäre nicht sachgerecht.

8. Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Einsatzbereichen und Deliktfeldern der in den Fragen 5 und 6 genannten Einsätze vornehmen (beispielsweise Betäubungsmittelkriminalität, schwerer Bandendiebstahl, Staatsschutzdelikte)?

Antwort:

Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Beamten nicht möglich.

9. Welche Stellen in der Thüringer Landespolizei und im Thüringer Landeskriminalamt sind für die Ausfertigung von Tarnpapieren beziehungsweise legierten Urkunden für verdeckt Ermittlende nach § 34 Abs. 6 PAG verantwortlich?

Antwort:

Das Landeskriminalamt Thüringen gewährleistet die zentrale Beschaffung von Tarn dokumenten. Die Ausfertigung solcher Dokumente erfolgt jeweils durch die zuständige Behörde.

10. Für wie viele legierte Identitäten von verdeckt Ermittlenden wurden im Gesamtzeitraum 2020 bis 2022 nach § 34 Abs. 6 PAG Tarnpapiere beziehungsweise Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht?

Antwort:

Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Beamten nicht möglich.

11. In wie vielen Fällen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erfolgte jeweils der Antrag für den Einsatz von verdeckt Ermittlenden auf Anordnung durch
- a) den Leiter der Landespolizeidirektion Thüringen oder
  - b) den Leiter des Thüringer Landeskriminalamts oder
  - c) von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes?

Antwort:

Die Fragestellung dürfte sich auf § 34 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 3 PAG und damit auf die polizeiliche Gefahrenabwehr beziehen. Dazu ist allgemein anzumerken, dass der Einsatz von Verdeckten Ermittlern in diesen Fällen der richterlichen Anordnung bedarf. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich für den Fall, wenn Gefahr im Verzug nach § 34 Abs. 4 Satz 2 PAG besteht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

12. Wie viele der in Frage 5 genannten Einsätze von verdeckt Ermittlenden nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz wurden richterlich bestätigt und wie viele nicht?

Antwort:

In jedem Fall liegt eine richterliche Entscheidung für den Einsatz vor.

Maier  
Minister